



## Verkaufsanzeige / Veräußerungsmeldung des Kfz

Wenn Sie Ihr Kraftfahrzeug verkauft haben, sind Sie verpflichtet, uns das mitzuteilen. Bitte melden Sie den Verkauf so schnell wie möglich, zu Ihrer eigenen Sicherheit. Für das Fahrzeug müssen Sie noch so lange Steuern zahlen,

bis die neue Halterin oder der neue Halter es auf sich umgemeldet hat oder  
bis es außer Betrieb gesetzt wurde.

Statt „außer Betrieb setzen“ sagt man auch „stilllegen“ oder „abmelden“.

**Tipp:** Um sicherzustellen, dass Sie für das Fahrzeug keine Steuern und Versicherungsbeiträge mehr zahlen müssen, können Sie es vor dem Verkauf selbst außer Betrieb setzen.

### Voraussetzungen

Wenn Sie Halter/in, Eigentümer/in des Fahrzeugs waren und es noch nicht außer Betrieb gesetzt wurde

### Erforderliche Unterlagen

Mitteilung über den Verkauf

Bitte verwenden Sie dafür das Formular „Mitteilung für die Kraftfahrzeugzulassungsstelle über die Veräußerung eines Fahrzeuges“ oder ein vergleichbares Formular. Zu finden auch unter [Formulare](#) auf unserer Internetseite.

Die Mitteilung **muss** folgende Angaben enthalten:

Ihr Name und Ihre Anschrift,

Name und Anschrift der Käuferin oder des Käufers,

Fahrzeugidentifizierungsnummer

Das amtliche Kennzeichen

die Bestätigung der Käuferin oder des Käufers, die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief) und evtl. die amtlichen Kennzeichen erhalten zu haben mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift.

Sollte das Fahrzeug bereits abgemeldet gewesen sein, bedarf es keiner Verkaufsanzeige.

### Rechtsgrundlagen

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

### Besucheranschriften

in Rathenow

in der Geschwister-Scholl-Straße 7

in Nauen

in der Goethestraße 59/60

## Quick Links

[Kfz-Zulassung Startseite](#)

[Online Dienste](#)

[Was ist zu erledigen](#)

[FAQ /Fragen und Antworten](#)

[Formulare](#)